

1. ARBEITSRECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

2. GEWERBEBETRIEBE IN WOHNZONEN?

3. REVISIONSSTELLENVERZICHT

4. SCHEIDUNGSUNTERHALT

5. IN EIGENER SACHE

PETER PLATZER, Rechtsanwalt und Notar

THEO STRAUSAK, Rechtsanwalt und Notar

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,
Patentanwalt, EPA

HARALD RÜFENACHT, Rechtsanwalt und Notar, LL. M.

MAJA BÖNZLI, Rechtsanwältin

WALTER PRETELLI,
Oec. HWV, EMBA in NPO-Management

DAMARIS RAMAHENINA, Sekretariat

ALEXANDRA JUFER, Sekretariat

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

AURORA MINICHIELLO, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

1. ARBEITSRECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

Das Arbeitsrecht wird zu einem grossen Teil durch Gerichte, aber auch durch die Lehre weiterentwickelt. Tendenziell werden gestützt auf Art. 328 OR (allgemeine Fürsorgepflicht) die Arbeitgeberpflichten immer weiter ausgedehnt, womit auch die Themen Schadenersatz und Genugtuung angesprochen sind. Andererseits wird das freie Kündigungsrecht des Arbeitgebers immer mehr und vor allem weit über die Missbrauchsschwelle hinaus eingeschränkt.

Diese und weitere aktuelle arbeitsrechtliche Entwicklungen werden am nächsten PSP-*Apéro* thematisiert.

Peter Platzer

2. GEWERBEBETRIEBE IN WOHNZONEN?

Die Unterteilung der Bauzonen der Gemeinden in Wohnzonen, Kernzonen, Arbeits-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen kann dazu führen, dass einem geplanten Bau- oder Erweiterungsvorhaben die Bewilligungsfähigkeit mangels Zonenkonformität streitig gemacht wird. Ein häufiger Konfliktfall ist der Betrieb eines Gewerbes in der Wohnzone. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts ist die solothurnische Wohnzone von der kantonalen Definition her eine polyfunktionale Zone: Nichtstörende Betriebe sind zugelassen. Der Kasuistik lässt sich entnehmen, dass bspw. Autoreparaturwerkstätten, Autowaschanlagen, Schreinereien, Transportunternehmen, Gärtnereien und landwirtschaftliche Betriebe in der Wohnzone grundsätzlich nicht zonenkonform sind. Büros und Geschäftsräumlichkeiten sind hingegen zonengerecht, sofern das betreffende Gewerbe der Befriedigung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner eines Wohnquartiers dient (z.B. Coiffeur, Arzt, Anwalt, Quartierläden).

Vor kurzem hat das Verwaltungsgericht einen Wohnbau mit Elektro-Installationsbetrieb als zulässig beurteilt. Dass Wohnen und Arbeiten in der Wohnzone kombiniert werden, sei im Kanton für Kleingewerbe

typisch (Maler, Gipser und dgl.). Es sind darüber hinaus weder Lärm- noch Geruchsimmissionen zu erwarten.

Theo Strausak

3. REVISIONSSTELLENVERZICHT

Grundsätzlich sind sowohl AG wie GmbH (letztere seit 1.1.2008) zur Wahl einer Revisionsstelle bzw. zur Abschlussprüfung verpflichtet. Kleinere Gesellschaften – seit 1.1.2008 auch Aktiengesellschaften – können indes auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern sie über weniger als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt verfügen und alle Gesellschafterinnen dem Verzicht zustimmen. Dieses sogenannte „opting-out“ muss beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Bei Aktiengesellschaften und unter Umständen auch bei der GmbH ist zudem eine Statutenänderung erforderlich, da sich die tatsächlichen Verhältnisse und die Statuten nicht widersprechen dürfen. Bei dieser Gelegenheit ist es durchaus lohnenswert, die Statuten auch gleich auf die Vereinbarkeit mit dem revidierten Gesellschaftsrecht zu prüfen, um die Gefahr ungültiger oder ungewollter Vorschriften zu vermeiden oder um Unklarheiten über die anwendbaren Regelungen zu beseitigen.

Wer bereits auf die Revision der Jahresrechnung 2008 verzichten möchte, muss aber schnell handeln. Die Beschlussfassung über den Verzicht auf die Revision muss nämlich *vor* der ordentlichen General- bzw. Gesellschafterversammlung über das Geschäftsjahr 2008 erfolgen. Andernfalls ist die Jahresrechnung 2008 zwingend zu revidieren.

Harald Rüfenacht

4. SCHEIDUNGSUNTERHALT

Der eheliche Unterhaltsanspruch endet mit der Scheidung. Bekanntlich wird er unter bestimmten Umständen

den aufgrund der nahehelichen Solidarität durch den Anspruch auf Scheidungsunterhalt ersetzt.

Nach Art. 125 Abs. 1 ZGB bemisst sich der Anspruch auf einen angemessenen Beitrag am „gebührenden“ nahehelichen Unterhalt, wie es das Gesetz formuliert. Es stellt sich also die Frage, was darunter zu verstehen ist. Entscheidend ist dabei zunächst, ob eine Ehe lebensprägend war oder nicht. Nur wenn sie lebensprägend war, kann nämlich auf den während der Ehe geführten Lebensstandard abgestellt werden. Wenn die Ehe jedoch als nicht lebensprägend angesehen werden muss, besteht für den betreffenden Ehegatten höchstens Anspruch darauf, so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn er die Ehe nicht eingegangen wäre. Für diese Bewertung sind die vorehelichen Verhältnisse massgebend. Ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung einer Lebensprägung ist die Dauer der Ehe. Ehen, die weniger als fünf Jahre gedauert haben, gelten in der Regel nicht als lebensprägend. Solche, die länger als zehn Jahre gedauert haben, sind demgegenüber normalerweise als lebensprägend anzusehen. Hat eine Ehe z.B. 20 Jahre gedauert und sind daraus Kinder hervorgegangen, steht der lebensprägende Charakter ausser Zweifel. Bei Ehen zwischen fünf und zehn Jahren besteht keine eigentliche Vermutung. In solchen Fällen ist auf die weiteren Umstände abzustellen. Eine Eheprägung entsteht beispielsweise auch dann, wenn ein Ehegatte durch die Heirat aus seinem angestammten Kulturkreis gerissen wird.

Wenn davon auszugehen ist, dass die Ehe lebensprägend war, sind weitere entscheidende Kriterien bei der Frage, ob Unterhalt geschuldet ist, die bestehenden Bedürfnisse einerseits und die Zumutbarkeit andererseits. Es geht also primär darum, ob es dem Ehegatten zuzumuten ist, für den gebührenden Unterhalt einschliesslich einer ausreichenden Altersvorsorge selbst aufzukommen oder nicht. Der zu leistende Beitrag wiederum ist so zu bemessen, dass er den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. In der Praxis sind drei Fälle zu unterscheiden: 1. Fälle mit Mangellage, 2. Fälle mit in etwa ausreichenden Mitteln, 3. Fälle mit Überfluss. Dabei ist zu bestimmen, welches die gemeinsame Lebenshaltung während der Ehe war. Es ist dem unterhaltsberechtigten Ehegatten jedenfalls maximal diese Lebenshaltung zu finanzieren.

Es liegt auf der Hand, dass zwei Haushalte deutlich teurer sind als ein gemeinsamer. Entsprechend sind ausreichend Mittel bei einer Scheidung in der Regel lediglich dann vorhanden, wenn die Ehegatten während ihres Zusammenlebens über eine beträchtliche Sparquote verfügten. Massgeblich ist die gemeinsame Lebenshaltung während der Ehe, so dass diese zunächst zu bestimmen ist. Einen höheren Lebensstandard kann der Unterhalt fordernde Ehegatte auch nach der Scheidung nicht beanspruchen. Es ist ihm in jedem Fall maximal diese Lebenshaltung zu finanzieren. Dass dafür genügend Mittel vorhanden sind, dürfte in der Praxis allerdings eher den selteneren Fall darstellen.

In der Regel ist die wirtschaftliche Lage dergestalt, dass der bisherige Lebensstandard nicht uneingeschränkt weitergeführt werden kann. Beide Ehegatten müssen diesfalls Abstriche in Kauf nehmen. Eine naheliegende Vorgehensweise ist, dass die Existenzminima beider Ehegatten berechnet werden und der Überschuss geteilt wird. Ein erst kürzlich ergangener Bundesgerichtsentscheid (BGE 134 III 145 ff.) hat zu einer gewissen Verunsicherung geführt, als er ein Urteil eines kantonalen Gerichts aufhob, in dem das Gericht genau nach diesem Grundsatz vorgegangen ist. Vorgehalten wurde der kantonalen Instanz, sie habe die eheliche Lebenshaltung der Parteien nicht festgestellt. Diese bilde die Obergrenze des zu Finanzierenden, so dass nicht einfach automatisch eine Teilung des Überschusses zulässig sei. Soweit das Bundesgericht damit festhalten wollte, dass zuerst abzuklären sei, ob vorhandene Mittel und ein evtl. zusätzliches hypothetisches Einkommen tatsächlich lediglich die bisherige Lebenshaltung mit Blick auf die zwei Haushalte zu finanzieren vermögen und nicht auch weiter gespart werden kann, ist ihm allerdings Recht zu geben. Es kann nicht darum gehen, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte eine Besserstellung im Vergleich zur Lebenshaltung während der Ehe erlangt. Der naheheliche Unterhalt soll nicht eine Vermögensumverteilung zur Folge haben. Nach wie vor ist jedoch im Falle, wo das erzielte Einkommen nicht ausreicht, um zwei Haushalte den bisherigen Lebensstandard weiterzufinanzieren, davon auszugehen, dass die Teilung des Überschusses dann die gebotene Vorgehensweise darstellt.

Maja Bönzli

5. IN EIGENER SACHE

- Seit Oktober 2008 sind Werke von Dr. Uli Eltgen in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei ausgestellt. Dr. Uli Eltgen ist Kunsthistoriker und Restaurator, wohnt in Königswinter und lehrt in Deutschland und in der Schweiz.

- **PSP-Apéro – Arbeitsrechtliche Entwicklungen**

PSP lädt Interessierte zu einem Fachreferat zum Thema „Arbeitsrechtliche Entwicklungen“ mit anschliessendem Apéro ein. Referent: Lic. iur. Peter Platzer, Rechtsanwalt und Notar.

Der **PSP-Apéro** findet am **Dienstag, 12. Mai 2009** statt. Gerne empfangen wir Sie um **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzelngasse 27 im ersten Stock. Anmeldung erwünscht.

PSP PLATZER STRAUSAK PARTNER 